

POLITIK 20.12.2017

Studienplatzvergabe teilweise mit dem Grundgesetz unvereinbar



Die bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen an staatlichen Hochschulen sind, soweit sie die Zulassung zum Studium der Humanmedizin betreffen, teilweise mit dem Grundgesetz unvereinbar. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit heute verkündetem Urteil entschieden. Die beanstandeten bundesgesetzlichen Rahmenvorschriften und gesetzlichen Regelungen der Länder über die Studienplatzvergabe für das Fach Humanmedizin verletzen den grundrechtlichen Anspruch der Studienplatzbewerberinnen und -bewerber auf gleiche Teilhabe am staatlichen Studienangebot. Außerdem verfehlen die landesgesetzlichen Bestimmungen zum Auswahlverfahren der Hochschulen teilweise die Anforderungen, die sich aus dem Vorbehalt des Gesetzes ergeben. Eine Neuregelung ist bis zum 31. Dezember 2019 zu treffen.

Sachverhalt

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat die Frage, ob die für die Studienplatzvergabe für das Fach Humanmedizin im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Vorschriften der Länder zur Ratifizierung und Umsetzung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vorgesehenen Regelungen mit dem Grundgesetz vereinbar sind, dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Quelle: Bundesverfassungsgericht, Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe, www.bundesverfassungsgericht.de, 19.12.17

Urteil vom BGH	↗ Anzeigen
Bundesärztekammer - Montgomery: „Das richtige Signal zur richtigen Zeit“	↗ Anzeigen
Marburger Bund - NC-Urteil erfordert grundlegende Reform des Auswahlverfahrens	↗ Anzeigen
Kassenärztliche Bundesvereinigung: Gassen begrüßt Urteil zur Studienplatzvergabe	↗ Anzeigen